

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Abschlüsse sowie sonstige Vereinbarungen. Spätestens mit der Entgegennahme der gelieferten Ware und Leistung gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen, Nebenabreden sowie mündliche, fernmündliche, elektronische (z.B. E-Mail) oder durch Vertriebsmitarbeiter bzw. Vertreter getroffene Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung.

1. Preise

- 1.1. Unsere Preise gelten innerhalb Deutschlands ab Werk bzw. Lager, frei Baustelle oder Materiallagerplatz zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bei einem Warenwert pro Lieferung von unter 9.500,- € (ohne MwSt.) bei starren und unter 2.500,- € (ohne MwSt.) bei flexiblen Rohrsystemen werden folgende Frachtkosten berechnet:
 - Starre Rohrsysteme : pauschal 290,- €
 - Flexible Rohrsysteme : pauschal 290,- €
- 1.2. Außerhalb Deutschlands gelten unsere Preise grundsätzlich zuzüglich der im Angebot ausgewiesenen Frachtkosten sowie der anfallenden Zollgebühren. Expresslieferungen gehen generell zu Lasten des Kunden. Die Angebote sind in allen Punkten freibleibend, wenn nicht schriftlich anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3. Rücksendungen von Original **isoplus**-Materialien in einwandfreiem und tadellos gereinigtem Zustand werden mit 70% des Warenwertes gutgeschrieben. Ausgenommen davon sind Muffen, diese werden mit 50% des Warenwertes gutgeschrieben. Bei Rücksendungen, die Rohrstangen enthalten, berechnen wir eine Frachtkosten-Pauschale von 290,00 €. Rücksendungen ohne Rohrstangen werden mit 150,00 € Frachtkosten berechnet.
- 1.4. Die Rückgabe von Reststücken und Sonderrohren, -bauteilen und -zubehören bleibt ausgeschlossen. Bei der unangekündigten Rücksendung von Sonderartikeln werden die anfallenden Unkosten für Transport, Wiederverwertung bzw. Recycling, Entsorgung und Deponiegebühren dem Veranlasser berechnet.
- 1.5. Wir weisen den Kunden darauf hin, dass eine Entladezeit von zwei Stunden inkludiert ist, danach werden 35,00 € pro angefangener Stunde berechnet. Bei Grabenentladung fallen nach den zwei Inklusivstunden 42,50 € pro angefangener Stunde an.
- 1.6. Wenn und solange es gegenüber uns zu Preisanpassungen nach § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) kommt, sind wir berechtigt, diese an den Kunden in dem Umfang weiterzureichen, soweit die von ihm bestellten Materialien hiervon betroffen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die durch die Preisanpassung nach § 24 EnSiG entstehenden Mehrkosten
 - von dem von uns beauftragten Versorgungsunternehmen,
 - von dem von uns beauftragten Hersteller oder Lieferanten aufgrund einer Preisanpassung dessen Versorgungsunternehmens nach § 24 EnSiG **oder**
 - von dem von uns beauftragten (Zwischen-)Händler aufgrund einer mittelbar durch einen Dritten an diesen weitergereichten Preisanpassung nach § 24 EnSiG eines Versorgungsunternehmens gegenüber uns geltend gemacht werden. Wir werden den Kunden – nachdem wir Kenntnis von einer Preisanpassung nach § 24 EnSiG in dem oben genannten Sinne erhalten – unverzüglich hierüber informieren und ihm hierbei auch die (voraussichtliche) Höhe der von ihm zu tragenden Mehrkosten benennen.

2. Materialrücknahme

Folgende Materialien sind definitiv von einer Rücknahme ausgeschlossen:

- 2.1. Abhängigkeit vom Alarmsystem
 - 2.1.1. Nordisches System
 - Einzelrohr, Einzelrohrbogen in 2x verstärkter Dämmdicke, Dimension > DN 250 1x verstärkt und > DN 400 Standard
 - Doppelrohr, Doppelrohrbogen in 1x und 2x verstärkter Dämmdicke
 - 2.1.2. NiCr-System
 - Einzelrohr, Einzelrohrbogen in 1x und 2x verstärkter Dämmdicke, Dimension > DN 400 Standard - Doppelrohr, Doppelrohrbogen in 1x und 2x verstärkter Dämmdicke
 - 2.1.3. Brandes-System
 - Einzelrohr, Einzelrohrbogen in 1x und 2x verstärkter Dämmdicke, Dimension > DN 400 Standard - Doppelrohr, Doppelrohrbogen in 1x und 2x verstärkter Dämmdicke
 - 2.1.4. HDW-/Isotronic-/Wirem-System
 - generell keine Rücknahme
- 2.2. Generell ausgeschlossen von einer Rücknahme sind:
 - alle weiteren Formteile in Einzel- und Doppelrohr, unabhängig vom Alarmsystem, wie Abzweige, Festpunkte, Sondergradbogen, Bogen mit Sonderlängen, Hosenrohr, Bogenrohr etc.
 - alle Artikel mit Sonder-Mediumrohren wie Edelstahl, Kupfer, PEHD, PP, Beschichtung etc.
 - alle Artikel mit Sonder-Mantelrohren wie Spirofalz-Mantelrohr
 - alle Artikel ohne Alarm bzw. mit Mehrfach-Alarm
 - alle Absperrarmaturen (**Ausnahme:** Armaturen Einzelrohr mit nordischem System bis einschl. DN 200), Spindelverlängerungen, Schutzrohre

- sämtliche flexiblen Rohrsysteme (isoflex, isocu, isopex) plus Zubehör (**Ausnahme:** ganze Rohrbunde) - Schaum
- nahtloses Rohr
- Muffen, älter als ein Jahr bzw. mit beschädigter Schutzfolie
- alle Montagebögen (**Ausnahme:** 90° und 45° in Standardlänge und 1x1m) - Muffenrohr

3. Lieferzeiten / Höhere Gewalt

- 3.1. Angaben zu Lieferzeiten sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht bindende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Konventionalstrafen lehnen wir grundsätzlich ab.
- 3.2. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welches eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: a. dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt,
- b. es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und
 - c. die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.
- 3.3. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt nach 3.2.a. und 3.2.b. erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung nach 3.2.c. tatsächlich erfüllt ist:
- a. Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - b. Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage und Piraterie;
 - c. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - d. rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - e. Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - f. Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssysteme oder Energie;
 - g. allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden;
 - h. Verzögerungen oder Einstellung der Produktion bezüglich der von uns für die Vertragserfüllung erforderlichen Materialien (z.B. PU Schaum) infolge von Einschränkungen, dem Ausfall bei der Energieversorgung (insbesondere bei Drosselungen oder Einstellung der Gaslieferungen aus der Russischen Föderation) sowie Auswirkungen der Anwendung von § 24 EnSiG (Preisanpassungsrechte bei verminderten Gasimporten).
- 3.4. Die von einem Ereignis betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3.5. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf das Vorliegen höherer Gewalt nach den vorstehenden Regelungen in 3.2. – 3.4. beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung für die Dauer des Vorliegens höherer Gewalt befreit. Erfolgt die Mitteilung nach 3.4. nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.
- 3.6. Sofern das Vorliegen höherer Gewalt die betroffene Partei über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungsverpflichtung ganz oder teilweise hindert, sind beide Parteien ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt. Rücktrittserklärungen haben zumindest in Textform zu erfolgen.
- 3.7. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindernden Ereignisses, zu begrenzen.
- 3.8. Von den Regelungen in 3.2. – 3.7. unberührt bleiben zwingende, gesetzliche Regelungen, insbesondere für den gesetzlichen Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung).

4. Versand

- 4.1. Die Ware gilt mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers als bedingungsgemäß geliefert. Die Transportgefahr trägt auch bei Lieferung frei Bestimmungsort des Kunden. Versandweg und Beförderungsmittel sind unserer Wahl und unter Ausschluss jeder Haftung uns überlassen. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Kunden und auf seine Kosten vorgenommen. Dieses Verlangen ist auf jeder Bestellung zu vermerken. Beanstandungen müssen sofort mitgeteilt werden.
- 4.2. Waren, die besonderen Gütevorschriften unterliegen oder die nicht innerhalb Deutschlands geliefert werden, darf der Kunde sofort nach Meldung der Versandbereitschaft am Lieferwerk abnehmen. Unterlässt der Kunde dies, gilt die Ware mit dem Verlassen des Werkes bedingungsgemäß geliefert. Die Gewähr beschränkt sich auf die vom Lieferwerk übernommene Gewähr.

5. Zahlung

- 5.1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen und unter Ausschluss des Rechtes der Aufrechnung oder Zurückhaltung von Beträgen jeder Art. Wechsel und/oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, zur Annahme sind wir nicht verpflichtet.
- 5.2. Bei Zielüberschreitung werden Kreditkosten in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditfähigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, können wir sofortige Zahlung oder Sicherheit verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 445 BGB mit folgenden Erweiterungen:
- 6.2. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Einbau erfolgt bis zur Bezahlung nur für uns, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware zu. Die entstandene neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
- 6.3. Sämtliche Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, der nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes erfolgen darf, werden bereits jetzt an uns abgetreten, einerlei ob die Vorbehaltsware vor oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass er sich seinem Auftraggeber gegenüber das Eigentum bis zur vollen Bezahlung vorbehält und die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf sofort an uns übergeht.
- 6.4. Für Waren, die durch Einbau wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden, tritt der Kunde hiermit seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber in Höhe des Kaufpreises unserer Vorbehaltsware an uns ab. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über und wir treten die zuvor an uns abgetretene Forderung wieder an den Kunden ab.
- 6.5. Wenn der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen um insgesamt mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung der Vorbehaltsware hat uns der Kunde sofort unter Übermittlung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen.

7. Mängelrechte / Gewährleistung

- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478ff. BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 7.2. Grundlage der Mängelhaftung sind vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffenen Vereinbarungen. Die in unseren Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen stellen keine vereinbarte Beschaffenheit dar, es sei denn, dass auf die konkreten Angaben im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug genommen wird oder sie ausdrücklich als vereinbarte Beschaffenheit bzw. verbindlich bezeichnet werden. Soweit Angaben zu der Ware als verbindlich bezeichnet werden, handelt es sich um Beschaffenheitsangaben, nicht jedoch um Garantien im Sinne von § 443 BGB.
- 7.3. Sofern mit dem Kunden nicht anderweitig vereinbart, gilt:
 - a. Es wird gewährleistet, dass das Fabrikat **isoplus** den technischen Angaben entspricht, die zur Zeit der Bestellung bzw. Lieferung gültig sind.
 - b. Alle Medium- und Mantelrohre werden entsprechend der geforderten bzw. gültigen Normen und technischen Richtlinien wie z.B. EHP/001, AGFW, BFW, EN, DIN etc. gefertigt. Mantelrohre aus PE nach DIN 8072 bis 8075, aus SPIROFALZ nach DIN 24145. Auf Medium- und Mantelrohre sowie deren Halbzeuge übernehmen wir die Garantieverpflichtungen entsprechend den Bedingungen der Vorlieferanten.
 - c. Wir gewährleisten die Dämmung der Rohre und Formteile mittels PUR-Schaum gemäß den jeweils gültigen technischen Anforderungen. Wenn auf der Baustelle die Dämmarbeiten an den Verbindungsmuffen und PE-Mantelrohr-Montageformteilen durch unser **isoplus**-werksgeschultes und AGFW/BFW-geprüftes Montagepersonal ausgeführt werden, gewährleisten wir auch hier die Einhaltung der spezifischen Normen und Richtlinien.
 - d. Kommt ein anderes Netzüberwachungssystem als **isoplus** (IPS-Analog, -Digital und -NiCr) zur Anwendung bzw. zum Einsatz gelten grundsätzlich und ausnahmslos die Gewährleistungsbedingungen und -fristen des entsprechenden Systemherstellers. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich diese teilweise nur auf den Ersatz des defekten Teils, ohne Arbeitsleistung, beziehen.
 - e. Ausgeschlossen sind Schäden, sofern die Verlegung und der Netzbetrieb nach EN 253, AGFW Richtlinie FW 401 sowie dem **isoplus** Planungshandbuch nicht nachgewiesen werden können. Ebenso ausgeschlossen sind: Transport- und Lagerschäden, Schäden durch unsachgemäße oder/und nachlässige Handhabung, Bearbeitung, Lagerung, Schäden durch Überbeanspruchung der Materialkennwerte, Schäden aufgrund natürlicher Abnutzung, Schäden durch dritte

Personen verursacht, Schäden durch äußere Einwirkung bzw. Einflüsse wie z.B. höhere Gewalt. Die Behebung derartiger Schäden geht nicht zu Lasten von **isoplus** und wird generell nach dem Verursacherprinzip belastet.

- 7.4. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:
- Offensichtliche Mängel einschließlich offensichtlicher Transportschäden sowie Falsch- oder Minderlieferungen sind uns spätestens innerhalb 3 Werktagen (montags bis samstags) anzuzeigen.
 - Zeigt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel (Mangel, der bei der Untersuchung der Ware nach 7.4.a. nicht zu entdecken war), ist uns der Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Kenntnis anzuzeigen.
 - Bei Ware, die zum Einbau oder sonstiger Weiterverarbeitung bestimmt ist, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei dieser Untersuchung ein Mangel, ist uns der Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Kenntnis anzuzeigen. Dies gilt auch bei Vorliegen eines verborgenen Mangels.
 - Kenntnis des Kunden von einem Mangel liegt vor, wenn der Kunde, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe Kenntnis hat.
- 7.5. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige (vgl. 7.4), ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, steht uns ein Wahlrecht zu, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.
- 7.7. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) von dem Kunden ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 7.9. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine uns zur Nacherfüllung gesetzte, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Dies gilt nicht, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nacherfüllung verletzt hat.
- 7.10. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach den Regelungen in 11.
- 7.11. Alle Gewährleistungsansprüche des Kunden nach § 437 BGB verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen des § 438 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 BGB.

8. Montage

- 8.1. Für die Gestellung unserer **isoplus**-werksgeschulten und AGFW-/BFW-geprüften Spezialmonteure gelten die in unserer Montagepreisliste, die wir auf Wunsch zusenden, aufgeführten Sätze und Bedingungen für Personal- und Gerätestunden sowie Materialeinheiten. Die **isoplus**-Montagebedingungen sind in der gültigen Fassung Bestandteil der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese Montagebedingungen werden zusammen mit den technischen Projektunterlagen auf dem Postweg versendet.
- 8.2. Sofern noch fällige Forderungen offen stehen, können wir eine Entsendung von Spezialmonteuren von der Bezahlung eines Vorschusses abhängig machen.

9. Planungs- und Dienstleistungen

- 9.1. Dienst- und Planungsleistungen jeglichen Umfangs, die über unser vollständiges Servicepaket hinausgehen, sind in unseren Materialpreisen nicht enthalten. Im Leistungsverzeichnis ausgewiesene und angebotene Positionen sind nicht rabattierbar. Dienstleistungen, wie z.B. thermisches Vorspannen, zusätzlich anfallende Montage- und PE-Schweißarbeiten, die über den angebotenen Umfang hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.2. Die im Auftragsfall übergebenen technische Unterlagen jeder Art, wie z.B. Trassenpläne, Stücklisten etc. sind innerhalb von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Andernfalls gelten unsere Unterlagen als stillschweigend akzeptiert.
- 9.3. Für nach Abschluss eines Projektes geforderte, aber nicht vereinbarte bzw. im Angebot nicht enthaltene Dokumentationen jeglicher Art, wird der entstandene Arbeitsaufwand, jeweils nach unseren aktuellen Stundensätzen gesondert abgerechnet. Dies gilt auch für eventuell gewünschte technische Dokumentationen, wie z.B. Bestandspläne, Statik, Verdrahtungspläne usw.. Gerne übersenden wir hierzu unsere aktuellen Stundensätze oder unterbreiten unser Pauschalangebot.
- 9.4. Eine Erstellung von Bestandsplänen auf Basis isometrischer Schweißnahtfolgepläne ist im angebotenen Preisumfang einer Dokumentation grundsätzlich nicht enthalten. Dieser erhebliche Mehraufwand wird generell gesondert in Rechnung gestellt.

10. Urheberrecht

- 10.1. Alle Angebote, technischen Zeichnungen, Berechnungen und anderen übergebenen Unterlagen sind unser Eigentum, an denen uns das alleinige Urheberrecht zusteht, d.h. sie dürfen gemäß §§ 1,2 und 11 ff Urh.G. und 823 BGB ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, unbefugt verwertet, noch an Dritte zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich

mitgeteilt werden. Unterlagen die wir zu Angeboten mit einreichen sind, wenn der Auftrag nicht an **isoplus** erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzugeben.

11. Schadensersatz

11.1. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.2. Die sich aus 12.1. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Rechtswahl / Gerichtsstand

12.1. Sowohl für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.2. Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für D-99706 Sonderhausen zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Wechsel- und Scheckproteste und für Dritte, die für die Verpflichtungen des Kunden haften.

Beiblatt „Zusatzleistungen“

Über die Positionen unseres Angebotes hinaus, sind als Service folgende Leistungen im **Auftragsfall** für Sie **unentgeltlich** enthalten:

- >> Umfassende Erstinformation für die speziellen Belange Ihres Bauvorhabens mit einer Optimierung des Materialeinsatzes.
- >> Konstruktion des Rohr-Trassenplanes als statischer Nachweis, nach den uns zu übergebenden Projektierungs- und Höhenplänen, inkl. **einem** Änderungswunsch.
- >> Erarbeitung von Massenausügen bzw. Stücklisten zu Ihrer Überprüfung und Freigabe.
- >> Überwachung der von uns auszuführenden Montagearbeiten durch unsere Qualitätssicherung sowie deren Prüfung, je nach Größe der Baustelle.

Entgeltpflichtige Zusatzleistungen sind:

- >> Angebots-Trassenpläne, Energieverlustberechnungen, nicht im Leistungsverzeichnis ausgewiesene Montagearbeiten >> Änderungen des Rohr-Trassenplanes ab dem **zweiten** Änderungswunsch.
- >> Rohrstatische Berechnung als PC-Ausdruck, nach Trassenpunkten aufgegliedert.
- >> Abnahme aller ausgeführten Montagearbeiten sowie Protokollierung der Muffenverbindungen und der Netzüberwachung.
- >> Montage / Nachdämmung: Bei einer Auftragssumme für die zu erbringende Lohnleistung von unter 500,- EUR (netto) berechnen wir für die An- und Abfahrt unserer Monteure zu einer Baustelle eine Pauschale von 148,- EUR (netto) welche nicht rabattierbar ist.
- >> Messtechnik: Für die An- und Abfahrt unserer Messtechniker berechnen wir eine Pauschale von 195,- EUR (netto) welche nicht rabattierbar ist.
- >> Anfertigung von Verdrahtungsplänen der Netzüberwachung, mit den Angaben über alle installierten Systemkomponenten.
- >> Erarbeiten von Bestandsplänen nach Fertigstellung der Rohrbauarbeiten, auf Basis uns zur Verfügung zu stellenden Schweißnahtpläne. Eine Erstellung von Bestandsplänen auf Basis isometrischer Schweißnahtfolgepläne ist im angebotenen Preisumfang einer Dokumentation grundsätzlich nicht enthalten, dieser erhebliche Mehraufwand wird generell gesondert in Rechnung gestellt.
- >> Für die Übersendung von Prüfzeugnissen (z.B. 3.1B) in Papierform (per Post, mit Materiallieferung oder per Fax) berechnen wir eine Pauschale von 25,- EUR (netto) pro Lieferung. Die elektronische Zusendung per E-Mail ist kostenlos.

Bei zusätzlichen Leistungen wie aufgeführt, bei generellen Dienst- und Planungsleistungen, ab der zweiten Änderung aller technischer Ausarbeitungen werden die anfallenden Personal- und Gerätestunden sowie bei Montagearbeiten auf der Baustelle, die Arbeits- und Fahrtzeiten der Monteure unter anderem nach folgenden Netto-Stundensätzen abgerechnet:

Ingenieur	pro Std.	115,00 €
Messtechniker	pro Std.	105,00 €
Bauleiter	pro Std.	80,00 €
Monteur	pro Std.	60,00 €

Gerne übersenden wir hierzu unser vollständiges Preisblatt oder unterbreiten unser Pauschalangebot. Für Materialien und Dienstleistungen die i.d.R. von uns erbracht werden müssen, gelten, sofern sie nicht ausgeschrieben bzw. in unserem hier vorliegenden Angebot **nicht** enthalten sind, folgende Netto-Einheitspreise:

Verbindungs-muffe PE-Schweissen					
Ø in mm	65 - 140	160 - 180	200 - 250	280 - 355	400
€	28,38	31,78	38,60	48,81	59,03
Ø in mm	450 - 500	560	630 - 670	710	800
€	65,83	76,05	97,61	114,64	124,86

Verdrahtungsendstück VE-10	pro Stück	44,94 €
Verdrahtungsdose IPS-Cu	pro Stück	77,91 €
Verdrahtungsdose IPS-NiCr	pro Stück	98,46 €

Messprotokoll	pro Stück	330,00 €
Muffenprotokoll	pro Stück	2,90 €
Dokumentation	je nach Angebotssumme pauschal nach Aufwand	

Mit der Übergabe einer Konformitätserklärung bzw. einer Werksbescheinigung bestätigt der Rohrlieferant bzw. der Rohrhersteller, dass er folgende Normen und Richtlinien kennt, einhält bzw. danach handelt: Europa Norm EN 253, 448, 488 und 489, AGFW FW 401, BFW, Qualitätsmanagementsystem DIN EN ISO 9001.

Stand: 14.07.2022